



Beitragsordnung ab 2014

Die Mitgliederversammlung vom 13.03.2010 beschließt gemäß §5 der Satzung die nachfolgende Beitragsordnung:

§1 Beitragspflicht

- 1) Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen jährlichen Beitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung (Ehrenmitglieder sind „beitragsfrei“).
- 2) Innerhalb einer Familie können mehrere Personen Mitglied des Vereins werden. Der Verein erhebt Beiträge für maximal 2 Personen als Familienbeitrag. Übrige Familienmitglieder (Kinder bis 18 Jahre) können beitragsfrei Mitglied werden.
- 3) Der Jahresbeitrag wird zum Jahresbeginn fällig.
- 4) Bei Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandates veranlasst der Kassenführer die Abbuchung vom Konto des Mitgliedes. Über Sonderwünsche wie Bareinzahlung oder Selbst-Überweisung entscheidet der Vorstand.
- 5) Änderungen der Bankverbindung sind durch das Mitglied bekannt zu geben. Kosten die durch Nichteinlösung der Lastschrift entstehen, trägt das Mitglied.
- 6) Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Jahresbeitrages länger als 1 Jahr im Verzug, wird bei der folgenden Mitgliederversammlung über den Ausschluss des Mitgliedes entschieden.

§2 Beitragsbemessung

- 1) Der Mitgliedsbeitrag wird als jährlicher Einheitsbeitrag erhoben. Dies ist unabhängig von der Zugehörigkeit zu den Gruppen oder Sparten
 - fördernde Mitglieder
 - aktive Mitglieder im Männerchor
 - aktive Mitglieder im „Gemischten Chor“

Der Beitrag gilt in voller Höhe immer für das angefangene Jahr, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt das Mitglied aufgenommen worden ist oder ausscheidet.

- 2) Es werden der Einzelbeitrag und der Familienbeitrag wie folgt unterschieden:

Einzelbeitrag Erwachsene und Jugendliche/Kinder	30,00 €/Jahr
Familienbeitrag (Eltern und deren Kinder bis 18 Jahre)	50,00 €/Jahr

- 3) Mit dem Familienbeitrag sind alle Beiträge der Familien-Mitglieder abgegolten (Kinder bis 18 Jahre). Sind 2 oder mehrere Mitglieder aus der gleichen Familie vorhanden, ist der Familienbeitrag als maximale Obergrenze zu bezahlen.

§ 3 Einzug

- 1) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Voraus, zum 15. Januar eines Jahres eingezogen. Ausnahmefälle wie Barzahler oder Selbstzahler sollten innerhalb der ersten beiden Monate den Jahresbeitrag entrichten.

Neustadt, 31.01.2014

Vorstandssprecher